



Zahl: VIe-40.003

Bregenz, am 29.01.2007

Auskunft:

Dipl.Ing. Dr. Wolfgang Eberhard

Tel: +43(0)5574/511-26618

Betreff: Kurzinformation zur Abfallwirtschaft Nr 57;
Änderungen bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen inklusive Asbestzementabfällen

Laut Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II 2003/570 geändert durch BGBl II Nr 89/2005, gelten Asbestzement (SN 31412) und Asbestzementstäube (31413) ab 1. Jänner 2007 als gefährliche Abfälle. Sämtliche Übergaben dieser Abfälle sind daher seit diesem Zeitpunkt begleitscheinpflichtig.

Änderungen bei der Entsorgung:

Damit Asbestzement/-stäube auf einer Deponie abgelagert werden dürfen, müssen sie zumindest bis zum In-Kraft-Treten der Deponieverordnungsnovelle 2007 gemäß § 7 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl I Nr 102/2002 idGF, vom jeweiligen Deponieinhaber (und nicht vom Abfallanlieferer) ausgestuft werden.

Bis zum In-Kraft-Treten der Deponieverordnungsnovelle 2007 haben Deponien, die asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle annehmen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Abfall enthält keine sonstigen gefährlichen Stoffe, außer gebundenem Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind. Dies ist für jede Anlieferung vom Verpacker der Abfälle zu bestätigen.
- Die Abfälle werden in eigenen Abschnitten von Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert, wobei die Abschnitte ausreichend voneinander isoliert sein müssen (Anm. die Ablagerung ist in einem baulich getrennten Kompartimentsabschnitt möglich, eine eigene Sickerwassererfassung ist nicht erforderlich).
- Verpackungen/Behälter vor dem Verdichten nicht zerstören.
- Zur Verhinderung einer Faserausbreitung ist der Bereich der Ablagerung täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien abzudecken und bei unverpacktem Abfall regelmäßig zu besprengen.
- Auf der Deponie/dem Deponieabschnitt dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen (zB Bohren von Löchern).

- Nach der Schließung der Deponie ist ein Lageplan der Deponie/des Deponieabschnitts aufzubewahren, auf dem eingetragen ist, wo die Asbestabfälle deponiert wurden.

Grundsätzliche Vorgaben beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien:

Die gesetzliche Grundlage für den Umgang mit asbesthaltigen Stoffen bildet die Grenzwertverordnung 2006, insbesondere der 4. Abschnitt (Sonderbestimmungen für Asbest).

Auf Grund des Anhangs III der Grenzwertverordnung 2006 – GKV 2006, BGBl II Nr 253/2001 idgF, ist Asbest als ein eindeutig krebserregender Arbeitsstoff eingestuft.

Grundsätzlich sind die Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, vermieden werden.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind daher folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Abfallerzeugung:

- Möglichst schonender Rückbau und umgehende staubdichte Verpackung auf der Baustelle

Abfallannahme durch Sammler/Behandler:

- Nur in staubdicht verpackten Säcken oder Behältern.
- Lose angelieferte Abfälle (zB Kleinmengen aus privaten Haushalten) sofort verpacken.

Abfalltransport:

- Beim Transport und besonders beim Abladen dürfen keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Sofern derzeit noch asbestzementhaltige Abfälle auf einzelnen Betriebsanlagen lagern, welche im Jahr 2006 angefallen wird, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

- Wenn die Lagerung derzeit gänzlich außerhalb von Behältnissen erfolgt, sind diese Abfälle entsprechend staubdicht zu verpacken.
- Sofern die derzeitige Lagerung in offenen Containern oder Mulden erfolgt, sind zur weitgehenden Minimierung der möglichen Faserfreisetzung abzuplanen, zur entsprechend berechtigten Deponie zu transportieren und dort nach ausgiebigem Befeuchten abzulagern und umgehend mit geeigneten Materialien zu überdecken.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass alle Arbeitnehmer, die Asbeststaub ausgesetzt sind oder sein können, nachweislich über die möglichen Gefahren zu unterrichten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Dieter Egger

Ergeht an:

1. Alle Gemeinden in Vorarlberg
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
6. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
8. Agrarbezirksbehörde (ABB), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI - Umweltpolitik und Abfallmanagement, Stubenbastei 5, 1010 Wien
10. Inatura, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn
11. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn
12. Industriellenvereinigung Vorarlberg, Millenniumspark 4, 6890 Lustenau
13. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, mit dem Ersuchen um entsprechende Information der Mitgliedsbetriebe aus dem Dachdecker- bzw Bau- und Abbruchbereich.
14. Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
15. Landwirtschaftskammer, für Vorarlberg, Montfortstraße, 6900 Bregenz
16. Büro Landesamtsdirektor (LAD), im Hause, via VOKIS versendet
17. Büro für Zukunftsfragen (ZuB), Weiherstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
18. Abt. Gesetzgebung (PrsG), im Hause, via VOKIS versendet
19. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet

20. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
21. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
22. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
23. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
24. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
25. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
26. Abt. Umweltschutz (IVe), Römerstraße 16, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
27. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
28. Abt. Forstwesen (Vc), im Hause, via VOKIS versendet
29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
30. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), im Hause, via VOKIS versendet
31. Abt. Hochbau (VIIc), im Hause, via VOKIS versendet
32. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
33. Alle Umwelt- und Abfallberater, in Vorarlberg
34. Böhler Abfall-Abluft-Abwasser, Umweltschutz GesmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch
35. Böschstobel AbfallentsorgungsGmbH, Gewerbestraße 1, 6710 Nenzing
36. Branner Recycling GmbH, Treietstraße 2, 6833 Klaus
37. Burtscher Transporte Container Entsorgung GmbH, Alfenzstraße 13, 6700 Bludenz
38. Dockal Recycling GmbH, Wiesenfeldweg 32, 6820 Frastanz
39. Gebrüder Ruech, Recycling & Altstoffverwertung GmbH, Dammstraße 12, 6923 Lauterach
40. Hilti & Jehle GmbH, Hirschgraben 20, 6800 Feldkirch
41. Hubert Häusle GmbH, Königswiesen, Postfach 26, 6890 Lustenau
42. Hugo Höfle GmbH, Harder Straße 19a, 6923 Lauterach
43. Karl Ennemoser GmbH & Co, Mischen 395, 6881 Mellau
44. Loacker Recycling GmbH, Lustenauerstraße 33, 6840 Götzis
45. Emil Rohner GesmbH, Transporte und Erdbewegungen, Schreibern 7, 6922 Wolfurt
46. Schwarzmann Recycling GmbH, Raiffeisenstraße 22, 6850 Dornbirn
47. Zech Kies GesmbH, Kieswerke Transporte, Postfach 36, 6714 Nüziders
48. Arbeitsinspektorat für Vorarlberg, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz